

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Emden/Leer
Ggf. Standort	Emden

Studiengang 01	Technical Management	
Abschlussbezeichnung	Master of Engineering (M.Eng.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2016	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	10	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	25	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	16	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEvA)
Zuständige/r Referent/in	Monika Topper
Akkreditierungsbericht vom	29.03.2021

Studiengang 02	Maschinenbau	
Abschlussbezeichnung	Master of Engineering (M.Eng.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2016	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	13	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	25	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	25	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Studiengang 03	Business Intelligence and Data Analytics	
Abschlussbezeichnung	Master of Engineering (M.Eng.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vollzeit: 3, Teilzeit: 5	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2021	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	10	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	4
Ergebnisse auf einen Blick	6
Studiengang 01: Technical Management, M.Eng.	6
Studiengang 02: Maschinenbau, M.Eng.	7
Studiengang 03: Business Intelligence and Data Analytics, M.Eng.	8
Kurzprofil des Studiengangs	9
Studiengang 01: Technical Management, M.Eng.	9
Studiengang 02: Maschinenbau, M.Eng.	9
Studiengang 03: Business Intelligence and Data Analytics, M.Eng.	9
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	10
Studiengang 01: Technical Management, M.Eng.	10
Studiengang 02: Maschinenbau, M.Eng.	10
Studiengang 03: Business Intelligence and Data Analytics, M.Eng.	10
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	11
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	11
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	12
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	14
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	14
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	15
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	15
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	16
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	16
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	17
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	17
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	17
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	17
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	22
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	37
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	38
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	39
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	41
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	41
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	41
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	41
3 Begutachtungsverfahren	42
3.1 Allgemeine Hinweise	42
3.2 Rechtliche Grundlagen	42

3.3 Gutachtergruppe	42
4 Datenblatt	43
4.1 Daten zum Studiengang	43
4.2 Daten zur Akkreditierung	48
5 Glossar	50
Anhang	51
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	51
§ 4 Studiengangsprofile	51
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	51
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	52
§ 7 Modularisierung	53
§ 8 Leistungspunktesystem	53
Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*	54
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	54
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	54
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	55
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	55
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	55
§ 12 Abs. 1 Satz 4	56
§ 12 Abs. 2	56
§ 12 Abs. 3	56
§ 12 Abs. 4	56
§ 12 Abs. 5	56
§ 12 Abs. 6	57
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	57
§ 13 Abs. 1	57
§ 13 Abs. 2 und 3	57
§ 14 Studienerfolg	57
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	57
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	58
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	58
§ 20 Hochschulische Kooperationen	58
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	59

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01: Technical Management, M.Eng.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 4 Nds. StudAkkVO):

Die Inkonsistenzen zwischen Modulbeschreibungen und Prüfungsordnung bzgl. der geforderten Prüfungsleistungen müssen bereinigt werden.

Studiengang 02: Maschinenbau, M.Eng.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 4 Nds. StudAkkVO):

Die Inkonsistenzen zwischen Modulbeschreibungen und Prüfungsordnung bzgl. der geforderten Prüfungsleistungen müssen bereinigt werden.

Studiengang 03: Business Intelligence and Data Analytics, M.Eng.

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5 sowie Abs. 4 Nds. StudAkkVO):

Das Modulhandbuch muss überarbeitet werden. Die Inhalte der Module müssen aussagekräftig beschrieben werden, so dass sie mit den zu erreichenden Kompetenzen in Einklang gebracht werden. Die Inkonsistenzen zwischen Modulbeschreibungen und Prüfungsordnung bzgl. der geforderten Prüfungsleistungen müssen bereinigt werden.

Kurzprofil des Studiengangs

Studiengang 01: Technical Management, M.Eng.

An der Hochschule Emden/Leer studieren etwa 4.600 Studierende an vier Fachbereichen. Als Impulsgeberin der Region möchte die Hochschule ein praxisorientiertes und zukunftsfähiges Studienangebot bieten. Der weiterbildende Masterstudiengang Technical Management ist der Lehrereinheit Maschinenbau der Fakultät Technik zugeordnet.

Der internationale gebührenpflichtige Studiengang, der vollständig in englischer Sprache durchgeführt wird, richtet sich vorwiegend an ausländische Studieninteressierte, die neben notwendigem Fachwissen in den Bereichen Technik und Wirtschaft auch fundierte Handlungs- und Führungskompetenzen für den internationalen Arbeitsmarkt erwerben möchten. Die mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung der Studierenden fließt in das Lehrkonzept ein. Die Lehre erfolgt in kleinen Gruppen. Pro Jahr starten im Durchschnitt 20 Studierende.

Studiengang 02: Maschinenbau, M.Eng.

An der Hochschule Emden/Leer studieren etwa 4.600 Studierende an vier Fachbereichen. Als Impulsgeberin der Region möchte die Hochschule ein praxisorientiertes und zukunftsfähiges Studienangebot bieten. Der konsekutive Masterstudiengang Maschinenbau ist der Lehrereinheit Maschinenbau der Fakultät Technik zugeordnet.

Maschinenbau ist ein deutschsprachiger Studiengang mit einem hohen Projektanteil. Der fachliche Inhalt setzt sich sowohl aus Themen aus dem Projektmanagement und der Mitarbeiterführung als auch aus technischen Fächern zusammen. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, hochkomplexe technische Zusammenhänge zu beschreiben, zu analysieren und zu optimieren. Die Lehre erfolgt in kleinen Gruppen. Pro Jahr starten im Durchschnitt 25 Studierende.

Studiengang 03: Business Intelligence and Data Analytics, M.Eng.

An der Hochschule Emden/Leer studieren etwa 4.600 Studierende an vier Fachbereichen. Als Impulsgeberin der Region möchte die Hochschule ein praxisorientiertes und zukunftsfähiges Studienangebot bieten. Der weiterbildende Masterstudiengang Business Intelligence and Data Analytics ist der Lehrereinheit Maschinenbau der Fakultät Technik zugeordnet.

Der internationale gebührenpflichtige Studiengang, der vollständig in englischer Sprache durchgeführt wird, soll ab dem Wintersemester 2021/22 das Angebot der Hochschule im Bereich Business and Data Analytics erweitern, wobei vor allem Verflechtungen mit dem bereits bestehenden Studiengang Technical Management vorgesehen sind. Diese sollen quantitativ orientierte Schwerpunkte ermöglichen, die u.a. Optimierung, Algorithmik und Data Science, aber auch Programmier- und Softwarepraxis beinhalten und durch gute Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten abgerundet werden sollen. Zusätzlich werden (fortgeschrittene) Programmierkenntnisse erlangt. Auch dieser Weiterbildungsstudiengang wird sich vorwiegend an ausländische Studieninteressierte richten. Neben der Vollzeitvariante bietet er eine Teilzeitvariante von fünf Semestern. Die Lehre erfolgt in kleinen Gruppen. Pro Jahr werden im Durchschnitt 20 Studierende starten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengang 01: Technical Management, M.Eng.

Die Gutachtergruppe begrüßt den englischsprachigen Weiterbildungsstudiengang, der sich vornehmlich an ausländische Studieninteressierte wendet und damit einen Beitrag zur Internationalisierung der Hochschule leistet. Den ausländischen Studierenden wird ein besonderes Betreuungsprogramm geboten.

Seit der vorangegangenen Akkreditierung gab es nur kleinere Änderungen des Studiengangskonzeptes.

Nur an wenigen Stellen sieht die Gutachtergruppe Verbesserungsbedarf. So sollten mögliche Inkonsistenzen und Unklarheiten im Prüfungssystem bereinigt werden.

Insgesamt wird der Studiengang positiv bewertet. Besonders die Motivation von Studierenden und Lehrenden überzeugte die Gutachtergruppe.

Studiengang 02: Maschinenbau, M.Eng.

Die Gutachtergruppe begrüßt den soliden Maschinenbaustudiengang, dessen Konzept insbesondere durch seinen ausgeprägten Projektcharakter besticht.

Seit der vorangegangenen Akkreditierung gab es nur kleinere Änderungen des Studiengangskonzeptes.

Nur an wenigen Stellen sieht die Gutachtergruppe Verbesserungsbedarf. So sollten mögliche Inkonsistenzen und Unklarheiten im Prüfungssystem bereinigt werden.

Insgesamt wird der Studiengang positiv bewertet. Besonders die Motivation von Studierenden und Lehrenden überzeugte die Gutachtergruppe.

Studiengang 03: Business Intelligence and Data Analytics, M.Eng.

Der neu einzurichtende englischsprachige Weiterbildungsstudiengang richtet sich vornehmlich an ausländische Studieninteressierte und leistet damit einen weiteren Beitrag zur Internationalisierung der Hochschule. Die Gutachtergruppe begrüßt ausdrücklich, dass die Hochschule mit diesem Studiengang ein innovatives Thema aufgreift und sich damit in einem neuen Anwendungsfeld positioniert.

Den ausländischen Studierenden wird ein besonderes Betreuungsprogramm geboten werden.

Im Verlauf des Akkreditierungsprozesses erfolgte eine positive Schärfung des Studiengangspfiles. Nur an wenigen Stellen sieht die Gutachtergruppe Verbesserungsbedarf. So sollten mögliche Inkonsistenzen und Unklarheiten im Prüfungssystem bereinigt werden.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die drei Masterstudiengänge stellen einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.² Dies wird auch durch die Zugangsregelungen nachgewiesen, die einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss voraussetzen.

Die Regelstudiendauer der drei Masterstudiengänge beträgt jeweils drei Semester. Der Studiengang Business Intelligence and Data Analytics bietet die Möglichkeit, die Studienzeit durch ein Teilzeitstudium auf bis zu fünf Semester zu strecken. Die Studiengänge umfassen jeweils 90 Leistungspunkte (LP)³. Die drei Studiengänge sind damit in ihrer Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Masterstudiengänge Technical Management sowie Business Intelligence and Data Analytics sind weiterbildend und stärker anwendungsorientiert⁴. Der Masterstudiengang Maschinenbau ist konsekutiv und stärker anwendungsorientiert⁵. Die Anwendungsorientierung kommt auch in der Konzeption der Studiengänge zum Ausdruck.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>

² Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Masterstudiengänge der Hochschule Emden/Leer, § 2: „Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, basierend auf einem erfolgreich absolvierten berufsqualifizierenden Erststudium. (...)“

Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnungen ist veröffentlicht.

³ Besonderer Teil (B) der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technical Management an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Technik, § 4 und Anlage 1

Besonderer Teil (B) der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Technik, § 4 und Anlage 2

Besonderer Teil (B) der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Intelligence and Data Analytics an der Hochschule Emden/Leer im Fachbereich Technik, § 4 und Anlage 1

Die Teile B der Prüfungsordnungen liegen im Entwurf vor.

Für die englischsprachigen Studiengänge Technical Management sowie Business Intelligence and Data Analytics liegen die fachspezifischen Teile der Prüfungsordnungen zusätzlich in englischer Übersetzung vor.

⁴ Jeweils Prüfungsordnungen Teile B, § 3

⁵ Prüfungsordnung Teil B, § 2

Die drei Masterstudiengänge sehen regelkonform eine Abschlussarbeit⁶ vor. Auf diese entfallen je 30 LP.

§ 24 (1) des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnungen⁷ besagt u.a.: „Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studienganges selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. (...)“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Technical Management⁸ werden wie folgt definiert:

„(1) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Technical Management“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

aa) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen oder technisch-naturwissenschaftlichen Studiengang erworben hat, oder

bb) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (anabin.kmk.org) festgestellt,

b) und eine daran anschließende mindestens einjährige fachbezogene Berufstätigkeit in Vollzeitbeschäftigung, in Teilzeitbeschäftigung entsprechend länger,

c) sowie englische Sprachkenntnisse gemäß Absatz 4 nachweist.

Die Entscheidungen, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist sowie ob die Berufstätigkeit als fachbezogen gelten kann, trifft die Auswahlkommission (§ 5). Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Bei nicht termingerechter Erfüllung der Auflage erfolgt die Exmatrikulation.

(...)“

⁶ Jeweils Prüfungsordnungen Teile B, § 4 und Anlage 1 bzw. 2. In allen drei Studiengängen beinhaltet die Abschlussarbeit ein Kolloquium. Bei den Studiengängen Technical Management und Business Intelligence and Data Analytics beinhalten die Abschlussmodule zusätzlich jeweils die Lehrveranstaltung „Introduction to Scientific Working“ (2 LP).

⁷ Allgemeiner Teil (Teil A) der Prüfungsordnung für alle Präsenz-Masterstudiengänge der Hochschule Emden/Leer

⁸ Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Technical Management“ am Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer, § 2. Diese Ordnung liegt veröffentlicht vor. Zusätzlich zur deutschen Fassung der Ordnung wurde eine inoffizielle englische Übersetzung eingereicht.

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Maschinenbau⁹ werden wie folgt definiert:

„(1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Maschinenbau ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder*
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.*

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5); die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(...)“

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Business Intelligence and Data Analytics¹⁰ werden wie folgt definiert:

„(1) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang „Business Intelligence and Data Analytics“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

aa) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen¹¹ oder technisch-naturwissenschaftlichen Studiengang erworben hat, oder

bb) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz(anabin.kmk.org) festgestellt,

b) und eine daran anschließende mindestens einjährige fachbezogene Berufstätigkeit in Vollzeitbeschäftigung, in Teilzeitbeschäftigung entsprechend länger,

c) sowie englische Sprachkenntnisse gemäß Absatz 4 nachweist.

Die Entscheidungen, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist sowie ob die Berufstätigkeit als fachbezogen gelten kann, trifft die Auswahlkommission (§ 5). Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. Bei nicht termingerechter Erfüllung der Auflage erfolgt die Exmatrikulation.

⁹ Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Maschinenbau am Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer, § 2. Diese Ordnung liegt veröffentlicht vor.

¹⁰ Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Business Intelligence and Data Analytics“ am Fachbereich Technik der Hochschule Emden/Leer, § 2. Diese Ordnung liegt im Entwurf vor. Zusätzlich zur deutschen Fassung der Ordnung wurde eine inoffizielle englische Übersetzung eingereicht.

¹¹ Mit der Nachreichung vom 22.2.2021 legt die Hochschule Emden/Leer eine überarbeitete Zulassungsordnung vor. Das Wort „betriebswirtschaftlichen“ wurde gelöscht, d.h. Bewerber/innen mit einem vorangegangenen Abschluss in einem betriebswirtschaftlichen Bachelorstudiengang werden nicht mehr zugelassen. Dies wird von der Gutachtergruppe begrüßt. (Siehe hierzu auch 2.2.2.1). Auch diese Ordnung liegt im Entwurf vor.

(...)

Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen damit den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die drei Masterstudiengänge führen jeweils zum Abschluss „Master of Engineering“¹². Diese Abschlussbezeichnung ist für die Fächergruppe, der die Studiengänge angehören, möglich. (Siehe hierzu auch 2.2.2.1). Der Abschluss „Master of Engineering“ wird beim Masterstudiengang Maschinenbau mit „M.Eng.“ abgekürzt, bei den weiterbildenden Masterstudiengängen ursprünglich mit „MEng“. Da es sich um Weiterbildungsstudiengänge handelt, wäre hier eine von den üblichen Abschluss-Abkürzungen abweichende Form möglich. Mit Nachreichung vom 22.2.2021 teilt die Hochschule mit, dass künftig auch der Abschluss der weiterbildenden Masterstudiengänge mit „M.Eng.“ abgekürzt werden soll.¹³ Es wird jeweils nur ein Grad vergeben.

Die Prüfungsordnungen (Teile B)¹⁴ sehen jeweils die Vergabe eines Diploma Supplements vor. Den Antragsunterlagen wurden Muster-Diploma Supplements in englischer und zum Teil deutscher Sprache beigelegt. Die Diploma Supplements verwenden die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung.¹⁵

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Masterstudiengänge sind modularisiert¹⁶. Alle Module sind innerhalb von einem Semester zu absolvieren. Nur ein Projektmodul des Studiengangs Maschinenbau erstreckt sich über zwei Semester (10 LP).

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls¹⁷, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module.

Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnungen regelt unter § 14 (8): *„Die Gesamtnote wird um eine relative Einstufung gemäß ECTS Users' Guide in der aktuellen Fassung ergänzt.“*

¹² Technical Management und Business Intelligence and Data Analytics: Prüfungsordnungen Teile B, § 2, Maschinenbau: Prüfungsordnung Teil B, § 3

¹³ Für beide Studiengänge wurden am 22.2.2021 überarbeitete Entwürfe der Besonderen Teile (B) der Prüfungsordnung nachgereicht.

¹⁴ Technical Management sowie Business Intelligence and Data Analytics: Prüfungsordnung Teil B, § 2, Maschinenbau: Prüfungsordnung Teil B, § 3

¹⁵ Mit der Nachreichung vom 22.2.2021 verwendet auch das Diploma Supplement des Studiengangs Business Intelligence and Data Analytics die aktuelle Fassung.

¹⁶ Allgemeiner Teil der Prüfungsordnungen, § 8 sowie die Anlagen 1 bzw. 2 zu den Teilen B der Prüfungsordnungen

¹⁷ Nur das Modulhandbuch Maschinenbau erläutert die in dieser Rubrik verwendeten Abkürzungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Jeweils die Anlagen 1 bzw. 2 der Teile B der Prüfungsordnungen listen die zum Absolvieren der Module zu erbringenden Leistungen auf. § 9 (3) des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnungen besagt zudem, dass für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls Leistungspunkte in der in der Modulbeschreibung festgelegten Anzahl vergeben werden.

In jedem Semester sollen 30 LP erworben werden. Jeweils aus § 4 der Teile B der Prüfungsordnungen geht hervor, dass die Arbeitsbelastung der Studierenden in allen drei Studiengängen mit 30 Stunden pro LP berechnet wird.

Für den Masterabschluss sind 90 LP nachzuweisen. Der Bearbeitungsumfang für das Abschlussmodul bzw. die Masterarbeiten (inkl. Kolloquium und ggf. Begleitseminar) beträgt 30 LP¹⁸. Die Abschlussarbeiten sind damit regelkonform ausgestaltet.

Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnungen regelt unter § 7 (3): „Für den Masterabschluss werden – unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – mindestens 300 ECTS benötigt.“ Zusätzlich sehen auch die Zugangs- und Zulassungsordnungen für die Studiengänge Technical Management und Business Intelligence and Data Analytics jeweils unter § 2 vor, dass mit dem Abschluss des Masterstudiengangs mindestens 300 LP erworben werden müssen. Diese zusätzliche Regelung fehlt in der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Studiengang Maschinenbau und sollte ergänzt werden. Auch in den fachspezifischen Prüfungsordnungen ist jeweils unter § 4 geregelt, dass Studieninteressierte, die in ihrem vorangegangenen Studium weniger als 210 LP erworben haben, fehlende LP nachstudieren müssen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung regelt unter § 20 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention. Regelungen zur Anrechnung von nachgewiesenen gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, finden sich ebenfalls in dieser Ordnung (§ 20). Bis zu 50 % des Studiums können durch Anrechnung ersetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

¹⁸ Jeweils Prüfungsordnung Teil B, § 4 und Anlage 1 bzw. 2. Bei den Studiengängen Technical Management und Business Intelligence and Data Analytics beinhalten die Abschlussmodule jeweils die Lehrveranstaltung „Introduction to Scientific Working“ (2 LP), so dass hier auf die Masterarbeiten 28 LP entfallen.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Besondere Themen der Gespräche waren das zum Zeitpunkt der Begutachtungsgespräche noch ungenaue Profil des neuen Studiengangs Business Intelligence and Data Analytics. Darüber hinaus wurden die Erfolgsquote der zu reakkreditierenden Studiengänge sowie Unklarheiten im Prüfungssystem diskutiert.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Die Hochschule Emden/Leer gibt an, dass für die drei Masterstudiengänge gewährleistet werden soll, dass die Studierenden sich bzgl. der fachlichen, wissenschaftlichen, sozialen und persönlichkeitsbildenden Befähigungen entsprechend dem angestrebten Masterabschluss entwickeln. So sollen sie schließlich zu der Ausübung einer anspruchsvollen Erwerbstätigkeit qualifiziert sein. Bei der Konzipierung der Studiengänge wurde laut Hochschule zudem berücksichtigt, dass die Absolvent/innen die Kompetenz erworben haben sollen, sich sowohl aktiv wissenschaftlich weiter zu qualifizieren als auch lebenslanges Lernen als Selbstverständlichkeit zu verstehen.

Die Absolvent/innen sollen die Fähigkeit erlangt haben, bei gesellschaftlichen Prozessen kritisch und reflektiert mitzuwirken sowie diese mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Technical Management, M.Eng.

Sachstand

Die Hochschule Emden/Leer gibt an, dass der Studiengang Technical Management die folgenden berufsbezogenen Qualifikationsziele verfolgt:

- fachliche Kompetenz
- Fähigkeit zu Analyse und Synthese
- Problemlösungskompetenz
- Handlungskompetenz
- Personalführungskompetenz
- Interdisziplinarität

Zudem sollen die folgenden persönlichkeits- oder gesellschaftsbezogenen Qualifikationsziele erreicht werden:

- Team- und Kommunikationsfähigkeit

- Personalführungskompetenz
- Selbstständigkeit
- Weiterbildungsbereitschaft
- Befähigung zu lebenslangem Lernen
- Interdisziplinarität
- Fremdsprachigkeit

Der weiterbildende Masterstudiengang soll neben Schlüsselkompetenzen die Entwicklung einer selbstständigen, engagierten und auch kritischen Haltung fördern, welche die Absolvierenden auch beruflich für Leitungsfunktionen qualifiziert.

Es werden vier wesentliche Kompetenzfelder definiert:

- Basiskompetenzen
 - Erweiterte Mathematische Basiskompetenzen
 - Grundwissen im Bereich Datenschutz und -sicherheit
- Kompetenzen im Bereich Technik
 - Vertieftes Grundwissen im Bereich der Herstellung mechanischer Bauteile
 - Vertieftes Grundwissen im Bereich der angewandten Informatik
 - Vertieftes Grundwissen im Bereich Energietechnik
 - Grundwissen in den Bereichen Innovationsmanagement
 - Vertiefte Grundkenntnisse im Bereich Automatisierungstechnik
- Kompetenzen im Bereich Wirtschaftswissenschaften
 - Grundkenntnisse der BWL
 - Grundkenntnisse in ausgewählten Rechtsfragen
 - Grundkenntnisse des Controllings
 - Grundkenntnisse des strategischen Managements
 - Grundkenntnisse des Einsatzes von ERP-Systemen
 - Grundkenntnisse des Marketing in technischen Bereichen
 - Grundkenntnisse der Unternehmensführung
- Fachübergreifende Kompetenzen und Professionalisierung
 - Vertieftes Grundwissen im Bereich Bürosoftware
 - Grundkenntnisse in Kommunikation und Präsentation
 - Grundkenntnisse der Planung und Durchführung von Projekten
 - Grundkenntnisse in Führungs- und Verhandlungstechniken
 - Grunderfahrungen in interkultureller Zusammenarbeit
 - Fremdsprachenkenntnisse
 - Soziale Kompetenzen und Selbstkompetenz: überzeugend präsentieren können, abweichende Positionen erkennen und integrieren können, zielorientiert argumentieren, mit Kritik sachlich umgehen, Missverständnisse erkennen und abbauen, Einflüsse von Entscheidungen auf die Gesellschaft einschätzen können, Berücksichtigung von Gender-Aspekten, ethische Leitlinien kennen und befolgen

Studiengang 02: Maschinenbau, M.Eng.

Sachstand

Die Hochschule Emden/Leer gibt an, dass der Studiengang Maschinenbau die folgenden berufsbezogenen Qualifikationsziele verfolgt:

- naturwissenschaftliches Spezialwissen
- fachliche Kompetenz
- Problemlösungskompetenz
- Handlungskompetenz
- Interdisziplinarität

Zudem sollen die folgenden persönlichkeits- oder gesellschaftsbezogenen Qualifikationsziele erreicht werden:

- Team- und Kommunikationsfähigkeit
- Kooperationsfähigkeit
- Selbstständigkeit
- Selbstkompetenz
- Weiterbildungsbereitschaft
- Befähigung zu lebenslangem Lernen
- Soziale Kompetenz
- Personalführungskompetenz

Der konsekutive Masterstudiengang orientiert sich laut Hochschule auch an Vorgaben des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI).

Es werden drei wesentliche Kompetenzfelder definiert:

- Höhere mathematisch-technische Kompetenzen
 - Fortgeschrittene Mathematische Kompetenzen
 - Fortgeschrittenes Wissen im Bereich der konstruktiv nutzbaren Werkstoffe
 - Fortgeschrittenes Wissen und Anwendungsbereiche der Technischen Mechanik
 - Fortgeschrittenes Wissen und Anwendungsbereiche der Datenverarbeitung
- Technologische Kompetenzen
 - Vertieftes Spezialwissen im Bereich der Konstruktion
 - Vertieftes Spezialwissen im Bereich der Produktion und Fertigung von Bauteilen
 - Vertieftes Spezialwissen im Bereich der Anlagentechnik
- Fachübergreifende Kompetenzen und Schlüsselkompetenzen
 - Darstellung von Ergebnissen, Führen von Teamgesprächen, Präsentation vor einer Gruppe in englischer und deutscher Sprache
 - Vertiefte Kenntnisse im Bereich der Planung und Durchführung von Projekten und in der Personalführung
 - Vertiefte Kenntnisse im Bereich des produktbezogenen, kundenbezogenen und wertorientierten Qualitätsverständnisses
 - Fachübergreifende und Schlüsselkompetenzen: Fachübergreifende Kompetenzen, Methodenkompetenzen, Soziale Kompetenzen und Selbstkompetenz

- Soziale Kompetenzen und Selbstkompetenz: überzeugend präsentieren können, abweichende Positionen erkennen und integrieren können, zielorientiert argumentieren, mit Kritik sachlich umgehen, Missverständnisse erkennen und abbauen, Einflüsse von Entscheidungen auf die Gesellschaft einschätzen können, Berücksichtigung von Gender-Aspekten, ethische Leitlinien kennen und befolgen

Die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufnehmen zu können, d.h. die Fähigkeit,

- analytisch und lösungsorientiert arbeiten zu können,
- gelerntes Wissen anwenden zu können,
- an Weiterentwicklungen mitwirken zu können,
- vernetzt und kritisch denken zu können,

wird laut Hochschule vorrangig in den technischen, aber auch den fächerübergreifenden Kompetenzfeldern vermittelt.

Studiengang 03: Business Intelligence and Data Analytics, M.Eng.

Sachstand

Die Hochschule Emden/Leer gibt an, dass die Absolvent/innen des weiterbildenden Masterstudiengangs Business Intelligence and Data Analytics den Aufbau und die Weiterentwicklung von großen Datenmengen in unterschiedlichen Datenmodellen und -strukturen beherrschen und in der Lage sein sollen, eigenständige Konzepte und Planungen komplexer statistischer Analysen durchzuführen.

Mit dem Abschluss des Studiums sollen die Absolvent/innen folgende Qualifikationsziele im fach- und berufsbezogenen Spektrum sowie wie im persönlichkeits- und gesellschaftsbezogenen Bereich erworben haben.

- Basiskompetenzen
 - Erweiterte Mathematische Basiskompetenzen
 - Erweiterte Kenntnisse im Bereich Datenschutz und -sicherheit
- Kompetenzen im Bereich Technik
 - Vertieftes Grundwissen im Bereich der angewandten Informatik
 - Vertieftes Grundwissen im Bereich Energietechnik
 - Grundwissen in den Bereichen Innovationsmanagement
 - Vertiefte Grundkenntnisse im Bereich Automatisierungstechnik
- Kompetenzen im Bereich Wirtschaftswissenschaften
 - Grundkenntnisse der BWL
 - Grundkenntnisse in ausgewählten Rechtsfragen
 - Grundkenntnisse des Controllings
 - Grundkenntnisse des strategischen Managements
 - Grundkenntnisse des Einsatzes von ERP-Systemen
 - Grundkenntnisse des Marketing in technischen Bereichen
 - Grundkenntnisse in der Analyse von Datensätzen
 - Grundkenntnisse der Unternehmensführung
- Fachübergreifende Kompetenzen und Professionalisierung

- Vertieftes Grundwissen im Bereich Bürosoftware
- Grundkenntnisse in Kommunikation und Präsentation
- Grundkenntnisse der Planung und Durchführung von Projekten
- Grundkenntnisse in Führungs- und Verhandlungstechniken
- Grunderfahrungen in interkultureller Zusammenarbeit
- Fremdsprachenkenntnisse
- Soziale Kompetenzen und Selbstkompetenz: überzeugend präsentieren können, abweichende Positionen erkennen und integrieren können, zielorientiert argumentieren, mit Kritik sachlich umgehen, Missverständnisse erkennen und abbauen, Einflüsse von Entscheidungen auf die Gesellschaft einschätzen können, Berücksichtigung von Gender-Aspekten, ethische Leitlinien kennen und befolgen

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge

Zunächst überraschte es die Gutachtergruppe, dass für die beiden weiterbildenden Masterstudiengänge häufig von „Grundkenntnissen“ die Rede ist. Die Hochschule erläutert dazu, dass die Studierenden des Studiengangs Technical Management¹⁹ durch ihr meist technisch orientiertes Erststudium nur über wenig betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen. Ähnliches wird für den neuen Weiterbildungsstudiengang gelten. Auf ein angemessenes Masterniveau werde aber geachtet. (Siehe auch 2.2.2.1).

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Gesamtqualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse der drei Studiengänge prinzipiell klar und angemessen formuliert sind.

Wie in den oben zitierten Ausführungen ersichtlich, tragen die Qualifikationsziele den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent/innen angemessen Rechnung. Aus Sicht der Gutachtergruppe werden die Studierenden gut auf die angestrebten Berufsfelder vorbereitet.

Auf der Info-Website Technical Management ist eine Zusammenfassung der Qualifikationsziele einzusehen. Die Websites der beiden anderen Studiengänge bieten diese Information nicht²⁰. In den Vorworten zu den drei Modulhandbüchern werden jeweils ganz kurz Qualifikationsziele genannt. Diese sind jedoch so generisch formuliert, dass sie kaum Aussagekraft besitzen.

Auch in den Diploma Supplements, die eine Anlage zur jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung bilden, werden die Qualifikationsziele kurz zusammengefasst. Die Qualifikationsziele der beiden weiterbildenden Masterstudiengänge waren ursprünglich fast identisch formuliert. (Siehe hierzu auch die unter 2.2.2.1 diskutierte Schärfung des Profils des Studiengangs Business Intelligence and Data Analytics.) Mit der Nachreichung vom 22.2.2021 wurde für den Studiengang Business Intelligence and Data Analytics ein überarbeitetes Diploma Supplement mit deutlich geschärften Qualifikationszielen vorgelegt.

¹⁹ Der weiterbildende Masterstudiengang Business Intelligence and Data Analytics startet erst zum WS 2021/22.

²⁰ Technical Management: <https://www.hs-emden-leer.de/studierende/fachbereiche/technik/studiengaenge/technical-management-master>

Maschinenbau: <https://www.hs-emden-leer.de/studieninteressierte/studienangebot/alle-studiengaenge/maschinenbau>
Business Intelligence and Data Analytics: <https://www.hs-emden-leer.de/studierende/fachbereiche/technik/studiengaenge/business-intelligence-and-data-analytics-master>

Die Qualifikationsziele werden an verbindlicher Stelle beschrieben, da die Diploma Supplements eine Anlage zu den fachspezifischen Prüfungsordnungen darstellen. Dennoch empfiehlt die Gutachtergruppe, die Qualifikationsziele an prominenterer Stelle, d.h. im Text der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung zu definieren. Zudem sollten die Qualifikationsziele auf den Webseiten aller drei Studiengänge dargestellt werden.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen der Studiengänge umfassen aus Sicht der Gutachtergruppe die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Anhand der stichprobenartigen Einsichtnahme in Abschlussarbeiten der zu reakkreditierenden Studiengänge kann die Gutachtergruppe prinzipiell ein angemessenes wissenschaftliches Niveau der Absolvent/innen bestätigen.

Der konsekutive Masterstudiengang ist vertiefend und verbreiternd ausgestaltet.

Die beiden weiterbildenden Masterstudiengänge sehen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. mindestens einem Jahr als Eingangsvoraussetzung vor. Die beruflichen Erfahrungen der Studierenden fließen in die Studiengangskonzepte ein. Dies bestätigten die befragten Studierenden. Die Gutachtergruppe stellt die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen fest. Dies wurde aus der Studiengangsdokumentation und in den Gesprächen deutlich.

Entscheidungsvorschlag: alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Qualifikationsziele der drei Studiengänge sollten im Text der jeweiligen fachspezifischen Prüfungsordnung definiert werden. Zur Information von Studieninteressierten sollten sie auch auf den jeweiligen Webseiten veröffentlicht werden.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

In den drei Studiengängen bauen die Module des ersten und des zweiten Semesters nicht aufeinander auf, so dass eine Immatrikulation sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich ist, obwohl die Module nur jährlich angeboten werden.

Die Hochschule gibt an, dass die drei Studiengangskonzepte Studierende aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbeziehen. Dies sei gerade aufgrund der Bedeutung von Reflexion, des Transfers und der Anwendungsorientierung im Rahmen dieser Studiengänge wesentlich. Neben Möglichkeiten der persönlichen Schwerpunktsetzung durch Wahlpflichtmodule und selbstgewählte Projekte spielen hierfür aktivierende Lehr- Lernmethoden in der Lehre eine wesentliche Rolle. Das Spektrum der zum Einsatz kommenden Lehr- und Lernformen sei vielseitig:

Vorlesungen, Planspiele, Projekte, Nutzung von Lernplattformen, Übungen, Selbststudium, Exkursionen, Gastvorträge und wissenschaftliche Tutorien.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Technical Management, M.Eng.

Sachstand

Das Studienangebot des weiterbildenden anwendungsorientierten Masterstudiengangs Technical Management, der eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit voraussetzt, richtet sich insbesondere an Studieninteressierte, die aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland kommen oder die sich für Tätigkeiten im Ausland bzw. in englischsprachigen Unternehmen vorbereiten wollen. Die Veranstaltungssprache ist durchgehend Englisch.

Teil des Studiengangskonzeptes ist es, dass sich über die hohe Heterogenität und interkulturelle Breite der Studierenden bei der Arbeit in Kleingruppen eine Art studienbegleitendes Praktikum „Interkulturelle Zusammenarbeit“ ergibt.

Die Hochschule gibt an, dass die Studierenden in den Lehrveranstaltungen die im Studium erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse unmittelbar auf berufspraktische Situationen, Probleme und Fragestellungen anwenden und reflektieren können. Die Studierenden sammeln im Team (Projektarbeit) sowie eigenständig praktische Erfahrungen und lernen unter qualifizierter Anleitung, Aufgaben im Bereich Management, Recht und Betriebswirtschaft zu bearbeiten und Probleme zu lösen. Die Vorkenntnisse der Studierenden im Berufsumfeld und die dadurch zusätzlich erworbenen Einblicke in wirtschaftliche, verwaltungstechnische, rechtliche und gesellschaftliche Zusammenhänge des Berufsfeldes sollen in das Studium einbezogen werden und die persönliche und berufliche Entwicklung fördern.

Das Lehrangebot des Studiengangs beruht auf den drei Säulen:

- Erweiterung der technischen Kompetenzen
- Einführung in Grundlagen von Betriebswirtschaft, Recht und Management
- Erweiterung der gesellschaftlichen und persönlichen Kompetenzen

und besteht sowohl aus Pflichtveranstaltungen mit übergreifendem Charakter als auch aus Veranstaltungen, aus denen entsprechend den persönlichen Vorkenntnissen und Interessen gewählt werden kann. Die Veranstaltungen werden i.d.R. im jährlichen Rhythmus angeboten.

Die Hochschule berichtet, dass viele der ausländischen Studierenden gern die Möglichkeit nutzen, zwei Urlaubssemester zu beantragen. Diese werden erfahrungsgemäß für freiwillige Praktika in Unternehmen genutzt, welche oft in einer gemeinsamen Zusammenarbeit bzgl. der Masterarbeit resultieren.

Module Master Technical Management		30 ECTS	3. Semester
Master Thesis & Colloquium	28 ECTS		
Introduction to Scientific Working	2 ECTS		

Technische Module		Professionalisierung		Wirtschaftliche Module		30 ECTS	2./1. Semester
Computer Sciences*	Technical Module**	Introduction to Data Sciences*	Professionalisierung Module**	Business Management*	Business Module**		
5 ECTS	5 ECTS	5 ECTS	5 ECTS	5 ECTS	5 ECTS		
Introductory Future Studies for Engineers*	Technical Module**	Communication & Culture*	Professionalisierung Module**	Marketing*	Business Module**	30 ECTS	
5 ECTS	5 ECTS	5 ECTS	5 ECTS	5 ECTS	5 ECTS		

Legende: * Pflichtmodul **Wahlpflichtmodul

Technische Module	Professionalisierung	Wirtschaftliche Module
<ul style="list-style-type: none"> • Computer Sciences • Introductory Future Studies for Engineers • Energy Engineering • Digitalization and Automation • Production Systems • Modeling and Simulation • Simulation of Production Systems • "Recent Topic" • Project 	<ul style="list-style-type: none"> • Introduction to Data Sciences • Communication & Culture • Advanced Project Management for Engineers • Innovation Management • Leadership & Negotiation • Quality Management 	<ul style="list-style-type: none"> • Business Management • Marketing • Controlling • International Commercial Law • ERP- Systems • Strategic Management • "Recent Topic" • Project

Studiengang 02: Maschinenbau, M.Eng.

Sachstand

Der Studiengang Maschinenbau ist ein deutschsprachiger anwendungsorientierter konsekutiver Masterstudiengang, der auf den Bachelorstudiengängen Maschinenbau und Design, Sustainable Energy Systems und Industrial and Business Systems des Fachbereichs Technik der Hochschule Emden/Leer aufbaut.

Der Studiengang ist in den ersten beiden Semestern in drei Säulen aufgeteilt. Ein Drittel der beiden Studiensemester (20 LP) besteht aus vier Pflichtmodulen. Hier werden laut Hochschule sowohl Führungs- und Projektleitungskompetenzen als auch erweiterte technische Grundlagen gelehrt. Die zweite Säule besteht aus Wahlpflichtmodulen, die den Studierenden die Möglichkeit zur Spezialisierung bieten. Hier werden insbesondere die Vertiefungsrichtungen aus dem Bachelorstudiengang Maschinenbau und Design (Anlagentechnik, Produktionstechnik, Konstruktionstechnik) sowie Schnittmengen daraus angesprochen. Studierende können aus einem umfangreichen Katalog frei wählen.

Die dritte Säule der ersten beiden Semester ist der Projektbereich. Hier sollen die Studierenden das wissenschaftliche Arbeiten in technischen Projekten lernen. Dies soll laut Hochschule sowohl auf Führungs- und Projektleitungsaufgaben in der Industrie als auch auf Forschungsprojekte vorbereiten. Hierbei sind zwei Projekte mit jeweils fünf LP und ein großes Projekt mit zehn LP vorgesehen. Studierende haben die Möglichkeit, eins oder beide kleinen Projekte durch ein weiteres Wahlpflichtmodul zu ersetzen.

Master Maschinenbau M. Eng.

3	Master Thesis 30 CP					
2	Business Engineering 5 CP	Baukasten- und Modulmanagement 5 CP	Wahl 5 CP	Wahl 5 CP	Projekt I 10 CP	Projekt III 5 CP
1	Advanced Project Management for Engineers 5 CP	Leichtbau und Innovative Werkstoffe 5 CP	Wahl 5 CP	Wahl 5 CP		Projekt II 5 CP

Studiengang 03: Business Intelligence and Data Analytics, M.Eng.

Sachstand

Der Studiengang Business Intelligence and Data Analytics ist ein anwendungsorientierter weiterbildender Masterstudiengang, der international ausgerichtet ist und auf Englisch durchgeführt werden soll. Er setzt eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit voraus. Das Studium wird in Vollzeit, aber auch in Teilzeit ermöglicht, was eine bessere Vereinbarkeit von z.B. Beruf oder Familie fördern soll.

Der neu einzurichtende Studiengang stellt laut Hochschule inhaltlich eine passende Ergänzung vor allem zum bereits bestehenden weiterbildenden Studienprogramm Technical Management dar. Die gemeinsame Verwendung von Modulen und Lehrveranstaltungen der beiden Studiengänge nutzt Synergien. Die Vertiefung und Ausweitung von Kenntnissen soll ermöglicht werden, um quantitativ orientierte Methodenschwerpunkte zu schaffen. Diese beinhalten laut Hochschule unter anderem Optimierung, Algorithmik und Data Science, aber auch Programmier- und Softwarepraxis. Gute Kommunikations- und Präsentationsfähigkeiten sollen das Profil abrunden. Zusätzlich sollen (fortgeschrittene) Programmierkenntnisse erlangt werden.

Die Studierenden sollen statistische und rechnerische Methoden zur Erfassung, Verwaltung und Analyse großer und komplexer Datensätze sowie die Extraktion von Wissen und Informationen

aus diesen Datensätzen lernen. Auch Datensicherheit und Datenvertraulichkeit werden laut Hochschule behandelt. Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden so vermitteln, dass es sie zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt.

Modulübersicht Master Business Intelligence and Data Analytics			
Master Thesis and Colloquium		28 ECTS	30 ECTS 3. Semester
Introduction to Scientific Working		2 ECTS	

Technische Module		Professionalisierungs Module		Wirtschaftliche Module		30 ECTS	2./1. Semester
Computer Sciences*	Technisches Modul** 5 ECTS	Introduction to Data Science*	Professionalisierungs Modul ** 5 ECTS	Controlling*	Wirtschaftliches Modul** 5 ECTS		
Machine Learning*	Technisches Modul** 5 ECTS	Communication & Culture*	Professionalisierungs Modul** 5 ECTS	Business Analytics*	Wirtschaftliches Modul** 5 ECTS		

Legende: * Pflichtmodul **Wahlpflichtmodul

Technische Module	Professionalisierung	Wirtschaftliche Module
<ul style="list-style-type: none"> • Computer Sciences • Machine Learning • Energy Engineering • Digitalization and Automation • Production Systems • Simulation of Production Systems • Data Management • "Recent Topic" • Project 	<ul style="list-style-type: none"> • Introduction to Data Science • Communication & Culture • Advanced Project Management for Engineers • Innovation Management • Leadership & Negotiation • Quality Management 	<ul style="list-style-type: none"> • Business Analytics • Controlling • Marketing • International Commercial Law • Business Management • ERP- Systems • Strategic Management • "Recent Topic" • Project

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf:

Studiengang 03: Business Intelligence and Data Analytics, M.Eng.

Die Gutachtergruppe begrüßt ausdrücklich, dass die Hochschule Emden/Leer mit dem neuen Masterstudiengang Business Intelligence and Data Analytics ein innovatives Thema aufgreift und

sich damit in einem neuen Anwendungsfeld positioniert. Positiv und nachvollziehbar ist auch, dass Synergien mit dem bereits bestehenden Weiterbildungsmasterstudiengang Technical Management genutzt werden sollen.

Bei dem ursprünglich eingereichten Konzept fiel allerdings auf, dass sich die beiden weiterbildenden Studiengänge bei ungünstiger Wahl von Modulen nur in zwei Modulen unterscheiden. Es ~~wird~~ wurde eine größere Trennschärfe zwischen den beiden Weiterbildungsstudiengängen vermisst, die einen separaten Studiengang mit neuer Bezeichnung rechtfertigt. Daher forderte die Gutachtergruppe die Hochschule im Gespräch auf, das Profil des neuen Studiengangs Business Intelligence and Data Analytics deutlich zu schärfen. Hierzu sollten die Qualifikationsziele des Studiengangs einer Revision unterzogen werden. U.a. sollte ein bzgl. der Lernergebnisse überarbeitetes Diploma Supplement, das eine Anlage zur fachspezifischen Prüfungsordnung darstellt, in der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten aktuellen Fassung vorgelegt werden. Auch weitere Maßnahmen könnten aus Sicht der Gutachtergruppe zu einer Profilschärfung führen. Einerseits begrüßt die Gutachtergruppe den sehr umfangreichen Wahlpflichtkatalog. Auf der anderen Seite könnte eine Ausweitung des Pflichtprogramms und Reduzierung der Wahlpflichtmodule möglicherweise zu einer Profilschärfung beitragen. Aus diesen Gründen begrüßt die Gutachtergruppe ausdrücklich die Nachreichung der Hochschule vom 22.2.2021. Es wurde ein überarbeitetes Diploma Supplement vorgelegt, das die intendierten Lernergebnisse zufriedenstellend definiert. Zudem sieht das Curriculum nun acht Pflichtmodule vor anstelle von sechs. Hinzugekommen sind die Module „Data Management“ sowie „Project T oder Project B“. Die Gutachtergruppe nimmt die gelungene Profilierung des Studiengangs zur Kenntnis und sieht ihre ursprüngliche Kritik als entkräftet an.²¹

Denkbar wären natürlich noch weitere Profilierungen des Studiengangs, z.B. möglicherweise das Aufgreifen von Trends wie z.B.: Digitalisierung von Prozessen, IoT/Industrie 4.0, Data Mining, Process Mining, Visual BI, Data-Warehouse/ETL-Prozesse (Basis für BI), OLAP-Architekturen, NoSQL/ Spaltenbasierte Datenbanken, Big Data, Cloud-Services, analytisches und operatives CRM, eCommerce, Multi Channel Management, Customer Journey, Agiles Projektmanagement/SCRUM, im BWL-Teil: z.B. Grundlagen zur Entscheidungstheorie, Zielbildung, Entscheidungsregeln, Modellbildung etc.

Die Zulassungsordnung setzte ursprünglich unter § 2 voraus, dass Bewerber/innen einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen, betriebswirtschaftlichen oder technisch-naturwissenschaftlichen Studiengang erworben haben. Durch die Zulassung von BWL-Bachelorabsolvent/innen befürchtete die Gutachtergruppe, dass Studierende möglicherweise bei „geschickter Wahl“ der Wahlpflichtmodule den Studienverlauf so zusammenstellen könnten, dass der Anteil ingenieurwissenschaftlicher Fächer in der Gesamtqualifikation (Bachelor und Master) für einen Abschluss Master of Engineering deutlich zu gering ausfallen könnte. Es wurde aus Sicht der Gutachtergruppe ursprünglich nicht hinreichend sichergestellt, dass der Abschlussgrad mit der Qualifikation übereinstimmt. Die Gutachtergruppe forderte die Hochschule daher im Gespräch auf, entweder keine Bewerber/innen mit einem betriebswirtschaftlichen Bachelorabschluss zuzulassen oder einen anderen Abschlussgrad zu wählen (z.B. Master of Science). Die Gutachtergruppe nimmt erfreut die Nachreichung der Hochschule

²¹ Der am 22.2.2021 eingereichte überarbeitete Besondere Teil (B) der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Intelligence and Data Analytics liegt als Entwurf vor. Die Inkraftsetzung sollte dem Akkreditierungsrat angezeigt werden.

vom 22.2.2021 zur Kenntnis. Die überarbeitete Zulassungsordnung sieht nun vor, dass nur Bewerber/innen zugelassen werden, die einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen oder technisch-naturwissenschaftlichen Studiengang erworben haben. BWL-Absolvent/innen werden nicht mehr zugelassen, womit der Kritikpunkt der Gutachtergruppe entkräftet wird. Zulassungsordnung und Curriculum rechtfertigen nun die Vergabe des Abschlusses „Master of Engineering“.²²

In den Qualifikationszielen für den Studiengang Business Intelligence and Data Analytics werden die Themen Datenethik und Datenschutz genannt. Dies spiegelt sich allerdings nicht in den Modulbeschreibungen. So wurden insgesamt in den Modulbeschreibungen einige zu erwartende Inhalte vermisst. Im Gespräch mit den Hochschulvertreter/innen konnte jedoch geklärt werden, dass diese Inhalte durchaus Gegenstand der Lehre sein werden. Die Gutachtergruppe fordert die Hochschule in diesem Zusammenhang auf, die Modulbeschreibungen zu überarbeiten. Die Inhalte der Module müssen aussagekräftig beschrieben werden, so dass sie mit den zu erreichenden Kompetenzen in Einklang gebracht werden.

Entscheidungsvorschlag:

Studiengang 03: Business Intelligence and Data Analytics, M.Eng.

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Die intendierten Lernergebnisse und die Modulbeschreibungen stehen nicht immer im Einklang.

- Das Modulhandbuch muss überarbeitet werden. Die Inhalte der Module müssen aussagekräftig beschrieben werden, so dass sie mit den zu erreichenden Kompetenzen in Einklang gebracht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge

Aus Sicht der Gutachtergruppe werden in den Studiengängen Technical Management sowie Maschinenbau Curricula angeboten, die das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele sicherstellen können. Durch die Nachreichung vom 22.2.2021 trifft dies nun auch auf den Masterstudiengang Business Intelligence and Data Analytics zu. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

In den drei Studiengängen fällt das umfangreiche Wahlpflichtangebot positiv auf. Zunächst hegte die Gutachtergruppe Zweifel, ob ein solch breites Angebot angesichts der kleinen Kohorten realisierbar sei. Im Gespräch mit Studierenden und Lehrenden nahm sie erfreut zur Kenntnis, dass Wahlpflichtmodule kaum entfallen. Auf der anderen Seite erscheint Unterricht in Kleinstgruppen nur unter Umständen didaktisch sinnvoll. Auch wirtschaftliche Gesichtspunkte sind zu beachten. Aufgrund der breiten Wahlpflichtpalette regt die Gutachtergruppe an, den Studierenden Musterstudienpläne vorzuschlagen bzw. in Beratungsgesprächen zielführende Kombinationsmöglichkeiten von Wahlpflichtmodulen zu besprechen.

²² Die am 22.2.2021 eingereichte überarbeitete Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Business Intelligence and Data Analytics“ liegt als Entwurf vor. Die Inkraftsetzung sollte dem Akkreditierungsrat angezeigt werden.

Sehr positiv sticht zudem der Projektcharakter der Lehre insbesondere im Studiengang Maschinenbau heraus. Auch die befragten Studierenden schätzen die Projekte sehr. Den Anspruch, damit die Absolvent/innen des Studiengangs Maschinenbau zu Projektleitung zu befähigen, erachtet die Gutachtergruppe allerdings als zu ambitioniert. Insgesamt bestätigt die Gutachtergruppe, dass die drei Curricula ein breites Repertoire an Lehr- und Lernformen vorsehen. Die Konzepte beziehen die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein und eröffnen somit Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Die Studierenden des Weiterbildungsstudiengangs Technical Management bestätigen, dass ihre beruflichen Vorerfahrungen gut in das Studiengangskonzept integriert werden.

Der internationale Studiengang Technical Management spricht Studierende aus dem Ausland an. In den letzten Kohorten stammten alle Studierenden aus Indien. Viele dieser Studierenden streben ein freiwilliges Praktikum zwischen dem zweiten und dem dritten Semester an, da sie auch praktische Erfahrungen in Deutschland sammeln möchten. Hierfür beantragen sie Urlaubssemester. Die befragten Studierenden würden sich ein Pflichtpraktikum wünschen, da sie in diesem Fall weniger bürokratische Hürden zu bewältigen hätten.

Die befragten Studierenden wünschten sich mehr, insbesondere fachbereichsübergreifende, Interdisziplinarität. Dies Anliegen wird auch von der Gutachtergruppe unterstützt, da die vorgelegten Studiengänge aus ihrer Sicht sehr davon profitieren könnten. Sie empfiehlt, die Interdisziplinarität stärker zu institutionalisieren und ggf. mehrere Fachbereiche der Hochschule zur Kooperation zu animieren. Somit könnten beispielsweise Seminare oder Wahlpflichtmodule fachbereichsübergreifend angeboten werden, um den Studierenden eine Zusammenarbeit untereinander zu ermöglichen.

Bei den beiden Weiterbildungsstudiengängen fiel der Gutachtergruppe auf, dass in den Qualifikationszielen im BWL-Bereich häufig „Grundkenntnisse“ genannt werden. Die Hochschule erläutert hier, dass die Studierenden in vielen Fällen durch das meist technisch orientierte Erststudium nur über wenig betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen. Daher werden in den ersten Veranstaltungen meist die Grundkenntnisse wiederholt oder – falls nicht vorhanden – vermittelt. Sollten die Studierenden noch nicht über eine Grundkenntnis in dem entsprechenden Fach verfügen, so müssen sich die Studierenden in einem angeleiteten Selbststudium diese Kenntnisse aneignen, um in den darauffolgenden Unterrichtseinheiten die weiterführenden Lehrinhalte nachvollziehen und anwenden zu können. Die Gutachtergruppe bestätigt, dass aus den Modulbeschreibungen ein adäquates Qualifikationsniveau hervorgeht.

Der Masterstudiengang Maschinenbau sieht ausgedehnte Selbstlernzeiten vor. Wünschenswert wäre es, wenn die Modulbeschreibungen des Masterstudiengangs Maschinenbau die Strukturierung der umfangreichen Selbstlernzeit erkennen lassen könnten.

In den beiden Weiterbildungsstudiengängen beinhaltet das Abschlussmodul die Masterarbeit (28 LP) sowie die Lehrveranstaltung „Introduction to scientific Working“ (2 LP), die mit einer Studienleistung abschließt. Diese Lehrveranstaltung wird aus formal-rechnerischen Gründen dem dritten Semester zugeschlagen. De facto wird sie wie ein eigenständiges Modul behandelt und im Normalfall bereits im ersten Semester absolviert. Auch die Gutachtergruppe hält es für sinnvoll, dass diese Lehrveranstaltung gleich zu Beginn des Studiums absolviert wird. Sie empfiehlt, die tatsächlich gelebte Wirklichkeit zu dokumentieren. Die Lehrveranstaltung „Introduction to scientific Working“ sollte aus dem Abschlussmodul ausgekoppelt und als eigenständiges Modul dem

ersten Semester zugeschlagen werden, auch wenn damit die Mindestmodulgröße unterschritten wird und das erste Semester 32 LP umfasst im Gegensatz zum dritten Semester mit dann nur 28 LP.

Die Gutachtergruppe begrüßt das Angebot an die Studierenden des Studiengangs Business Intelligence and Data Analytics, in Teilzeit studieren zu können. Sie empfiehlt, dies auch den Studierenden der beiden anderen Masterstudiengänge anzubieten. Auf diese Weisen könnten auch in diesen Studiengängen berufliche und familiäre Pflichten besser mit dem Studium vereinbart werden.

Entscheidungsvorschlag: alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Interdisziplinarität der Studiengänge sollte stärker institutionalisiert werden. Die Fachbereiche der Hochschule sollten ggf. stärker zur Kooperation ermutigt werden.
- Die Lehrveranstaltung der beiden Weiterbildungsstudiengänge „Introduction to Scientific Working“ sollte in der Studiengangsdokumentation so dargestellt werden, wie sie tatsächlich gelebt wird.
- Auch für die Studiengänge Technical Management sowie Maschinenbau sollte eine Teilzeitvariante angeboten werden.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung regelt unter § 20 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention.

Die Hochschule gibt an, mit den Studiengangskonzepten geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, damit selbst auch in den internationalen Weiterbildungsstudiengängen – in denen überwiegend ausländische Studierende immatrikuliert sind – ein Zeitraum für Mobilität an eine andere Hochschule wahrgenommen werden kann. Dabei wird das Studium laut Hochschule so gestaltet, dass dennoch die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.

Zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen sollten Studierende grundsätzlich anstreben, 30 Leistungspunkte pro Semester im Ausland zu erwerben, mindestens jedoch 15. Um die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen zu gewährleisten, ist es üblich, dass im Vorfeld des Auslandsaufenthaltes ein Learning Agreement abgeschlossen wird, in welches die Kurse/Projekte eingetragen werden, die die Studierenden an der ausländischen Hochschule belegen wollen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge

Die Gutachtergruppe erkennt an, dass in den internationalen Weiterbildungsstudiengängen, in die sich fast ausschließlich ausländische Studierende immatrikulieren, das Interesse an Auslandsaufenthalten – auch von studentischer Seite her – kaum besteht. Sie erkennt aber an, dass

die Möglichkeiten hierzu durchaus bestehen. Allerdings machen auch die Studierenden des konsekutiven Masterstudiengangs Maschinenbau kaum von der Möglichkeit eines Auslandssemester Gebrauch.

Entscheidungsvorschlag: alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Hochschule hat die personelle Ausstattung des Fachbereiches dargelegt.

Die beiden gebührenfinanzierten Weiterbildungsstudiengänge Technical Management sowie Business Intelligence and Data Analytics werden vollständig mit Lehrbeauftragten durchgeführt. Der überwiegende Teil dieser Lehrbeauftragten sind hauptamtliche Lehrende der Hochschule, die die Lehre in diesen beiden Studiengängen im Nebenamt übernehmen.

Die Hochschule gibt an, dass sie als wichtigen Baustein der Personalentwicklung u.a. die Hochschuldidaktik einsetzt, die auf die Verbesserung der Lehr-, Prüfungs- und Gestaltungskompetenz der Lehrenden ausgerichtet ist. Die Hochschule verfügt über eine hochschuldidaktische Arbeitsstelle, die ein auf die Bedarfe der Hochschule abgestimmtes Konzept kontinuierlich entwickelt, durchführt und evaluiert. Sie könne als Unterstützung der Personalentwicklung im Allgemeinen betrachtet werden. Die Bereitstellung einer entsprechenden technisch-medialen, personalen und räumlichen Infrastruktur unterstützt diesen Prozess. Die Hochschule etabliert auch fachbereichsübergreifende Veranstaltungen, um perspektivische Anregungen und guten Lehrpraxen Raum zu geben. Um diese Inhalte möglichst im Kontext der Entwicklung der Hochschulen des Landes Niedersachsen betrachten zu können, ist die Hochschule Emden/Leer Mitglied in der Hochschulübergreifenden Weiterbildung des Landes Niedersachsen.

Die Hochschule hat ein Karriereportal²³ eingerichtet, das im Zuge der modernen Personalentwicklung und -gewinnung nicht nur das Arbeitgeberimage verstärken, sondern auch den Beschäftigten der Hochschule anhand von Erfahrungsberichten einen informativen Einblick in unterschiedliche Arbeitsbereiche ermöglichen soll. Die Hochschule gibt an, sich bei der Personalauswahl ihrer Lehrenden auf ihren bewährten Berufungsverfahrensprozess zu stützen. Auch dieser ist auf dem Karriereportal hinterlegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge

Die Gutachtergruppe erachtet die personelle Ausstattung des Fachbereiches als gut. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Begrüßt wird zudem insbesondere das Weiterbildungsprogramm im Bereich der Hochschuldidaktik.

In den gebührenfinanzierten Weiterbildungsstudiengängen sind überwiegend die eigenen Lehrenden im Nebenamt tätig. Dadurch wird auch für diese Studiengänge die Kontinuität und Konsistenz des Lehrangebotes gewährleistet. Zu beachten ist hierbei natürlich, dass dies auch von

²³ <https://karriere.hs-emden-leer.de/>

der künftigen Bereitschaft der Lehrenden abhängen wird. Daher begrüßt die Gutachtergruppe das Engagement und die Motivation der Lehrenden.

Entscheidungsvorschlag: alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Hochschule hat in ihrer Dokumentation umfangreich die sächliche und räumliche Ausstattung des Fachbereichs beschrieben.

Zur Lehreinheit Maschinenbau gehören verschiedene Labore. Beispielsweise die Labore für Fertigungstechnik, Werkstoffkunde, Automatisierungstechnik und Kraft- und Arbeitsmaschinen. Die Labore werden laut Hochschule von den verantwortlichen Professor/innen ständig auf einem mit der Industrie vergleichbaren Stand gehalten.

Die Bibliothek ist eine zentrale, auf dem Campus gelegene Einrichtung der Hochschule am Studienort Emden (zwei weitere Bibliotheken sind in Leer vorhanden).

Der Stellenplan der gesamten Hochschulbibliothek Emden/Leer umfasst 7,2 (4 gehobener Dienst, 3,2 mittlerer Dienst) Stellen. Hiervon entfallen auf die Hochschulbibliothek Emden 6,5 Stellen. Weitere 0,5 Stellen werden aus Studienqualitätsmitteln finanziert und für die Serviceverbesserung eingesetzt.

Die Bibliothek, als Lernraum innerhalb der Hochschule, bietet ein Mix aus unterschiedlichen Ressourcen, gestützt durch die fachliche Beratung der Mitarbeiter/innen. Es kann individuell gelernt, gearbeitet und kommuniziert werden. Hierfür stehen drei unterschiedliche Lernbereiche zur Verfügung. Neben ca. 100 Einzelarbeitsplätzen stehen den Studierenden drei Gruppenarbeitsräume zur Verfügung.

Auch im Hinblick auf die Corona-bedingten Einschränkungen wurden die bereits in der Vergangenheit zahlreichen digitalen Angebote noch um aktuelle Verlagsangebote ergänzt.

Der Gesamtbestand der Hochschulbibliothek (Bücher, E-Books, Zeitschriften, elektronische Zeitschriften, Diplomarbeiten, sonstige Medien) kann via Internet über den Online-Katalog recherchiert werden.

Beide Studienorte der Hochschule sind über das Wissenschaftsnetz mit dem Internet verbunden. Die Studierenden können die IT-Dienste der Hochschule in den öffentlich zugänglichen 13 PC-Pools mit insgesamt über 200 Rechnern nutzen. Erstsemestereinführungen, hausinterne Schulungen, Informationsblätter und Beratungen bei DV-Angelegenheiten oder DV-Beschaffungen unterstützen alle Hochschulangehörigen bei ihren Aufgaben im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik. Speziell zur Beratung und Unterstützung der Studierenden bei DV-technischen Fragen steht im Hochschulrechenzentrum das Servicebüro für Studierende zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Studiengänge über eine gute sächliche und räumliche Ausstattung verfügt. Auch wenn aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen auf eine Präsenz-Vor-Ort-Begutachtung verzichtet werden musste, kann die Gutachtergruppe sich hier u.a. auf die sehr gute Dokumentation durch die Hochschule stützen.

Nicht zuletzt aufgrund der derzeitigen Pandemie-Situation regt die Gutachtergruppe an, E-Tutorials für die Unterstützung der Studierenden einzusetzen.

Die beiden Weiterbildungsstudiengänge sind gebührenfinanziert. Die Hochschule hat eine entsprechende Finanzaufstellung vorgelegt. Das Gespräch mit der Hochschulleitung ergab, dass mit den internationalen Weiterbildungsstudiengängen auch strategische Ziele verfolgt werden. Sollte es so sein, dass beispielsweise Pandemie-bedingt die Studierendenzahlen sinken, würde für eine gewisse Zeit auch eine Unterfinanzierung toleriert werden.

Entscheidungsvorschlag: alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass die Modulgrößen so gestaltet sind, dass die Anzahl der Prüfungsleistungen pro Semester angemessen bleibt. In der Regel finden die Lehrveranstaltungen jährlich statt. Die entsprechenden Prüfungen werden dagegen in jedem Semester angeboten. Die Organisation der Prüfungszeiten soll es den Studierenden ermöglichen, eine Prüfung zeitnah zu wiederholen falls erforderlich. Es wird darauf geachtet, dass der Prüfungsumfang und die Prüfungsbelastung in den einzelnen Semestern adäquat sind. Darüber hinaus werden Wiederholungsprüfungen bereits zu Beginn des folgenden Semesters angeboten. Dies soll den Studierenden die Gelegenheit geben, den Stoff in der vorlesungsfreien Zeit in ausreichendem Maße zu wiederholen und eine unerwünschte Verlängerung der Studienzzeit vermeiden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge

Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Prüfungen und Prüfungsarten der drei Studiengänge prinzipiell eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind prinzipiell kompetenzorientiert. Die Modulbezogenheit erscheint gegeben.

Eine letztendliche Beurteilung ist erschwert, da es bzgl. der geforderten Prüfungsleistungen einige Inkonsistenzen zwischen den fachspezifischen Prüfungsordnungen und den Modulbeschreibungen gibt. Für die beiden Studiengänge Technical Management sowie Business Intelligence and Data Analytics wurden am 22.2.2021 überarbeitete Entwürfe der Prüfungsordnungen vorgelegt. Auch die Auflistungen der geforderten Prüfungsleistungen wurden hierbei zum Teil

überarbeitet. Für die Überarbeitung der Modulbeschreibungen erbat sich die Hochschule etwas mehr Zeit. Zurzeit ergeben sich immer noch einige Inkonsistenzen bzgl. der geforderten Leistungen.²⁴

Da für die Studierenden eindeutig sein muss, welche Prüfungsleistungen verlangt werden, fordert die Gutachtergruppe die Hochschule auf, die Modulhandbücher zu überarbeiten. Die Inkonsistenzen bzgl. der geforderten Prüfungsleistungen müssen bereinigt werden.

Auch ein zweiter Punkt erschwerte ursprünglich die Bewertung des Prüfungssystems. § 11 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung definiert zwar die anzuwendenden Prüfungsarten. Die in den drei fachspezifischen Prüfungsordnungen festgesetzten Prüfungsformen stimmten zum Teil jedoch nicht mit den definierten Prüfungsformen überein. Daher forderte die Gutachtergruppe die Hochschule im Gespräch zu einer konsistenten und transparenten Benennung der Prüfungsformen auf. Mit den am 22.2.2021 eingereichten überarbeiteten Entwürfe der Prüfungsordnungen für die beiden Studiengänge Technical Management sowie Business Intelligence and Data Analytics wird diesem Punkt nun hinreichend Genüge getan.

Einige Module umfassen mehr als eine Prüfungsleistung. Dies haben die Hochschulvertreter/innen für einzelne Fälle nachvollziehbar im Gespräch begründet. Ursprünglich war in einigen Fällen nicht klar ersichtlich, ob zwei genannte Prüfungsleistungen durch ein „und“ oder ein „oder“ verbunden sind. Wie bereits betont, müssen die geforderten Prüfungsleistungen eindeutig sein. Auch dieser Kritikpunkt wurde durch die Nachreichung vom 22.2.2021 entkräftet.

Ursprünglich wurde das Modul „Business Management“ in der fachspezifischen Prüfungsordnung des Studiengangs Technical Management so dargestellt, als umfasse es zehn LP. Das Gespräch mit den Hochschulvertreter/innen ergab, dass es, wie in der entsprechenden Modulbeschreibung dargestellt, fünf LP sind. Mit der Nachreichung vom 22.2.2021 wurde auch dieser Fehler korrigiert.

Soweit es trotz noch bestehender Inkonsistenzen möglich ist, kann die Gutachtergruppe bestätigen, dass eine gute Varianz an Prüfungsformen zum Einsatz kommt. Die Studierenden schätzen insbesondere die Projektarbeit.

Entscheidungsvorschlag: alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Die geforderten Prüfungsleistungen sind nicht eindeutig.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Inkonsistenzen zwischen Modulbeschreibungen und Prüfungsordnungen bzgl. der geforderten Prüfungsleistungen müssen bereinigt werden.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

²⁴ Beispiele: Technical Management: „Digitalization and Automation“, „Innovation Management“, „ERP-Systems“
Maschinenbau: „Baukasten und Modulmanagement“,
Business Intelligence and Data Analytics: „Business Analytics“, „Machine Learning“, „Data Security“, „Digitalization and Automation“, „ERP-Systems“

Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass durch verschiedene Evaluationen überprüft wird, ob die Prüfungsbelastung und der durchschnittliche Arbeitsaufwand angemessen sind. Wichtig sei zu erwähnen, dass bei den Ergebnissen berücksichtigt werden müsse, dass die Befragungen zur studentischen Arbeitsbelastung in der Mitte des Semesters stattfinden. Ein Anstieg der Arbeitsbelastung hinsichtlich der Prüfungsphase sei mit einzubeziehen. Diese Ergebnisse fließen laut Hochschule regelmäßig in die Planung der Lehrveranstaltungen sowie in die inhaltliche Gestaltung der Seminare und Prüfungsleistungen ein und werden, wenn nötig, angepasst.

Um eine weitgehende Überschneidung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu vermeiden, werden Klausuren und mündliche Prüfungen außerhalb der Vorlesungszeit in die „Klausurwochen“ gelegt.

Es werden alle hochschul-üblichen Beratungsmöglichkeiten geboten: Zentrale Studienberatung, Immatrikulations- und Prüfungsamt und Studierenden-Service-Center, International Office, Sprachenzentrum, MyCampus, Career Service.

Für den Weiterbildungsstudiengang Technical Management mit internationaler Klientel wird zusätzlich ein dreistufiges Betreuungsangebot gemacht, das die Felder soziale Eingebundenheit, organisatorische Unterstützung und akademische Beratung umfasst. Durch ein von Studierenden getragenes „Buddy“-System werden insbesondere die internationalen Studierenden sozial aufgefangen. Ebenso richtet sich an diese Gruppe die Unterstützung durch wissenschaftliche Mitarbeiter/innen des International Office. Insbesondere bei organisatorischen Fragen werden dabei auch Probleme aus dem Umfeld der Hochschule wie z.B. Wohnungssuche und Aufenthaltserlaubnis berücksichtigt. Durch ein Intensivmentoring, das wöchentlich stattfindet und von den Lehrbeauftragten durchgeführt wird, werden die internationalen Studierenden möglichst umfangreich unterstützt. In diesem Intensivmentoring werden überwiegend Themen z.B. bezüglich der Karriereplanung bearbeitet. Für den neuen Weiterbildungsstudiengang Business Intelligence and Data Analytics ist ein ähnlich intensives Betreuungsprogramm vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge

Die Studierbarkeit ist gewährleistet. Die Hochschule achtet auf Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Die Mindestmodulgröße wird eingehalten.

Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation unterstützen prinzipiell die Studierbarkeit. Insgesamt erscheint die studentische Arbeitsbelastung plausibel und angemessen.

Aus den Berichten der befragten Studierenden schließt die Gutachtergruppe, dass es prinzipiell gut möglich ist, die Studiengänge in der Regelstudienzeit zu absolvieren²⁵. Die befragten Studierenden berichteten, dass zahlreiche Studierende (insbesondere im Studiengang Maschinenbau) parallel zum Studium berufstätig sind, manche sogar in Vollzeit. Die ausländischen Studierenden des Studiengangs Technical Management berichteten, dass viele Studierende Urlaubssemester einlegen, um durch freiwillige Praktika die Arbeitswelt in Deutschland kennenzulernen. All das könne zu einem verlängerten Studium führen.

Die Gutachtergruppe beurteilt es als positiv, dass die Lehre in kleinen Kohorten stattfindet.

²⁵ Zur Erfolgsquote der Studiengänge verweist die Gutachtergruppe auf das Kapitel 2.2.4.

Für die englischsprachigen Studiengänge liegen alle wichtigen Dokumente in englischer Übersetzung vor. Sehr beeindruckt zeigte sich die Gutachtergruppe von dem intensiven und umfassenden Betreuungsprogramm für die ausländischen Studierenden. Überlegenswert wäre es aus Sicht der Gutachtergruppe, darüber hinaus z.B. Vorkurse für die heterogene ausländische Studierendenschaft anzubieten.

Die befragten Studierenden zeigten sich sehr motiviert und zufrieden mit ihren Studiengängen sowie ihrer Studiensituation.

Entscheidungsvorschlag: alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Das Kriterium trifft auf den konsekutiven Masterstudiengang Maschinenbau nicht zu.

Bei den Studiengängen Technical Management und Business Intelligence and Data Analytics handelt es sich um weiterbildende Masterstudiengänge. Zulassungsvoraussetzung ist u.a. eine i.d.R. mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung nach dem Ende des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.

Der Studiengang Business Intelligence and Data Analytics wird zudem in einer Teilzeit-Variante angeboten²⁶.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: Studiengang 01 und 03

Die Gutachtergruppe sieht den besonderen Profilanpruch der weiterbildenden Studiengänge gut berücksichtigt. Die beiden weiterbildenden Masterstudiengänge sehen regelkonform eine einjährige einschlägige Berufserfahrung vor. Die beruflichen Erfahrungen der Studierenden fließen in das Studiengangskonzept ein.

Durch die Vergabe von Lehraufträgen größtenteils an hauptamtlich Lehrende des Fachbereiches wird eine gute Kontinuität des Lehrpersonals gewährleistet. In den Gesprächen wurden die hohe Motivation der Lehrenden und ihre Bereitschaft zur längerfristigen Beteiligung deutlich.

Der Studiengang Business Intelligence and Data Analytics bietet zudem ein mögliches Studium in Teilzeit an. Beim Antrag auf ein Teilzeitstudium ist anzugeben, für wie viele Semester die Teilzeitreduzierung gelten soll. Eine feste Regelstudienzeit in Teilzeit wird daher nicht angegeben. Vorgesehen ist allerdings, dass die beiden Studiensemester auf vier Semester gestreckt werden können. Das Abschlusssemester muss in Vollzeit erbracht werden, so dass die Gesamtstudienzeit fünf Semester betragen würde. Die Gutachtergruppe begrüßt die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums, das die Studierbarkeit weiter verbessern wird.

²⁶ Prüfungsordnung Business Intelligence and Data Analytics, Teil B, § 4

Entscheidungsvorschlag: Studiengang 01 und 03

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass generell durch ein hochschulinternes Verfahren für die Neu- bzw. Weiterentwicklung von Studiengängen unter Berücksichtigung der Anforderungen des zuständigen Landesministeriums sichergestellt werde, dass Studiengänge am Leitbild und an der strategischen Zielsetzung der Hochschule ausgerichtet werden.

Der Fachbereich achtet laut Hochschule darauf, dass die Lehrenden das Curriculum und das Modulhandbuch kontinuierlich weiterentwickeln und innovative Methoden Anwendung finden.

Um dies sicherzustellen, verfügt die Hochschule über eine eigene Hochschuldidaktik (Campus-Didaktik). Die Einrichtung berät Lehrende und Lehrereinheiten im Hinblick auf die Gestaltung von Lehrveranstaltungen und die an Lernzielen ausgerichtete Entwicklung neuer Studienprogramme. Zudem organisiert die Institution didaktische Weiterbildungen und bietet für Lehrende ein Lehr-Coaching an. Ferner ist die CampusDidaktik damit betraut, Beiträge zur Wirkungsforschung und Evaluation didaktischer Weiterbildungs- und sonstiger Maßnahmen zu leisten. Die Hochschuldidaktik sei als Instrument der Personalentwicklung stark auf die Verbesserung der Lehr-, Prüfungs- und Gestaltungskompetenz der Lehrenden ausgerichtet.

Die Hochschule gibt an, dass die Professor/innen durch Forschungstätigkeiten und die Betreuung von Industrieprojekten im ständigen Austausch mit anderen Hochschulen und Industrieunternehmen stehen. Hierbei entstehen Projektthemen, die durch die Masterstudierenden bearbeitet werden können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge

Aus Sicht der Gutachtergruppe ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die Lehrenden nehmen aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teil. Die Gutachtergruppe bestätigt, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der drei Curricula kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses.

Im Gespräch berichteten die Lehrenden von ihren persönlichen Industriekontakten. Insbesondere bzgl. der beiden Weiterbildungsmasterstudiengänge empfiehlt die Gutachtergruppe, die Industriekontakte beispielsweise durch einen Beirat zu institutionalisieren und zu systematisieren. Dies würde einen weiteren Beitrag zur Aktualität der Studiengegenstände und zur Qualitätssicherung darstellen.

Entscheidungsvorschlag: alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Industriekontakte sollten bzgl. der beiden Weiterbildungsstudiengänge beispielsweise durch einen Beirat institutionalisiert und systematisiert werden.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Hochschule Emden/Leer hat sich eine Evaluationsordnung²⁷ gegeben. U.a. ist unter § 6 (5) geregelt, dass die Lehrenden den Studierenden die Auswertungsergebnisse mitteilen und mit ihnen diskutieren. § 3 regelt den Datenschutz.

Die Hochschule gibt an, mit ihrem Qualitätssicherungsverfahren zu gewährleisten, dass die drei Masterstudiengänge von einem kontinuierlichen Monitoring begleitet werden. Analysen werden durchgeführt und anschließend, wenn notwendig, Maßnahmen ergriffen und umgesetzt, damit der Studienerfolg der Studierenden gesichert ist.

Das kontinuierliche Monitoring sei ein Baustein von drei Kategorien des Qualitätssicherungskonzepts der Lehre der Hochschule Emden/Leer: Zum einen führt die Hochschule während der Weildauer der Studierenden mehrere Befragungen durch. Hierzu gehören die Erstsemesterbefragung, die studentische Lehrevaluation, die Studierenden-Zufriedenheitsbefragung im Rahmen des CHE-Rankings und des DZHW-Studienqualitätsmonitors, sowie die Absolventenbefragung.

Zum anderen wird auf der Basis externer Verfahren und Bewertungen die Qualität neuer und die Verbesserung bestehender Studienangebote sichergestellt.

Die Hochschule berichtet, einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess eingeführt zu haben, der unter studentischer Beteiligung sicherstellen soll, dass die Befragungsergebnisse in den Fachbereichen kommuniziert, diskutiert und Maßnahmen hieraus abgeleitet werden. Dazu werden ausgewählte Ergebnisse der Erstsemester-, der Studierenden- und der Absolventenbefragungen in den Studienkommissionen der Fachbereiche thematisiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge

Die Hochschule konnte insgesamt in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass die drei Studiengänge unter Beteiligung von Studierenden und Absolvent/innen prinzipiell einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser

²⁷ Ordnung zur Evaluation der Lehre an der Hochschule Emden/Leer, 2012

Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese werden fortlaufend überprüft. Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt.

Die befragten Studierenden berichteten, dass eine Rückmeldung der Evaluationsergebnisse an die beteiligten Studierenden nicht immer erfolge. Hier empfiehlt die Gutachtergruppe, die Evaluationsergebnisse gemäß der Evaluationsordnung grundsätzlich an die beteiligten Studierenden rückzumelden.

Die befragten Studierenden berichteten, dass das direkte Gespräch mit den Lehrenden jedoch immer möglich sei und Anregungen wo möglich aufgegriffen werden.

Die Statistiken zeigen, dass in den beiden bereits bestehenden Studiengängen die Regelstudienzeit überschritten wird. Dies gilt insbesondere für den Masterstudiengang Maschinenbau. Die Hochschule begründet dies damit, dass ein geschätzter Anteil von 25% der Studierenden über einen Bachelorabschluss mit 180 LP verfügt. Durch das Nachholen von 30 LP verlängere sich das Studium um mindestens ein Semester. Außerdem seien zahlreiche Studierende nebenher berufstätig. Beispielsweise biete VW seinen Bachelor-Absolvent/innen die Möglichkeit, ihre Tätigkeit auf 50% zu reduzieren und in Teilzeit zu studieren. Die Studierenden im Studiengang Technical Management legten häufig Urlaubssemester ein, um vor der Masterarbeit ein freiwilliges Praktikum zu absolvieren. Zu all diesen Gründen werden allerdings keine Statistiken geführt.

Die Gutachtergruppe empfiehlt in diesem Zusammenhang, die Gründe für die Überschreitung der Regelstudienzeit im Hinblick auf die Studierbarkeit systematischer als bisher zu eruieren. Auf der Grundlage valider Erkenntnisse können dann ggf. geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um mögliche Hemmnisse oder strukturelle Probleme zu beseitigen.

Entscheidungsvorschlag: alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Gemäß der Evaluationsordnung sollten die Evaluationsergebnisse regelhaft an die beteiligten Studierenden rückgemeldet werden.
- Die Hochschule sollte die Gründe für die Überschreitung der Regelstudienzeit im Hinblick auf die Studierbarkeit systematischer eruieren und auf dieser Grundlage ggf. geeignete Maßnahmen ergreifen, um mögliche (strukturelle) Hemmnisse zu beseitigen.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die Hochschule gibt an, dass es ihr erklärtes Ziel sei, Gleichstellung in Forschung und Lehre zu verankern. Die Leitlinien der Gleichstellungsarbeit werden in der Kommission für Gleichstellung festgelegt. Hierfür engagieren sich eine hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte sowie vier bis sechs Fachbereichs-Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsarbeit an der Hochschule orientiert sich an den folgenden Kernbereichen: Weiterentwicklung von Lehre und Forschung

unter Gleichstellungsaspekten, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Familienfreundlichkeit der Hochschule, respektvoller Umgang und Öffentlichkeitsarbeit.²⁸

Grundlage der Qualitätssicherung in der Gleichstellungsarbeit bilde das Gleichstellungskonzept, in dem Ziele und Maßnahmen aus den genannten Kernbereichen dargestellt werden. Zudem trägt die Hochschule seit 2019 das Zertifikat „audit familiengerechte Hochschule“ und ist Mitglied im Best Practice Club „Charta Familie in der Hochschule“.

In Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsstelle der Hochschule können „fem:talent Stipendien“ an Masterstudentinnen und Promovendinnen vergeben werden. Bereits zwei Studentinnen des Studiengangs Technical Management haben dieses Stipendium erhalten, welches sich aus einer finanziellen Förderung und der Vernetzung im fem:talent-Pool zusammensetzt.

Darüber hinaus fördert die Hochschule den Kontakt der Stipendiatinnen untereinander im fem:talent-Pool, einem aktiven, lebendigen Netzwerk. Diese ideelle Förderung erfolgt durch gemeinsame Veranstaltungen insbesondere im Bereich des interdisziplinären Austauschs und der Berufsvorbereitung sowie durch selbstorganisierte Treffen. Die Teilnahme während des Bezuges der finanziellen Leistungen ist verpflichtend, eine weitere Mitgliedschaft nach Ende der finanziellen Förderung ist freiwillig möglich.

Der Focus der Gender-Zielvereinbarung des Fachbereichs Technik mit der Hochschulleitung liegt auf der Erhöhung des Frauenanteils in Studiengängen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind (Informatik, Elektrotechnik, Maschinenbau), der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Masterarbeiten, Promotionen) sowie der Erhöhung des Frauenanteils in Spitzenpositionen (speziell an der Hochschule: Erhöhung des Professorinnenanteils).

Projekte, um zukünftige Studierende anzusprechen, beginnen bei den 5. Klassen mit dem Zukunftstag und werden ergänzt mit einer dreitägigen Herbsthochschule für Oberstufen-Schüler/innen sowie aktiven Teilnahmen an Informationsveranstaltungen.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung unter § 11 (17) sichergestellt. Auch Studierende in besonderen Lebenslagen wie z.B. Eltern werden berücksichtigt (§ 13 (4)). Studierenden mit Behinderung wird eine besondere Beratung²⁹ angeboten.

Seit 2016 existiert das Projekt und der Arbeitskreis „Barrierefreie Hochschule“ mit dem Ziel, den Campus und das Hochschulleben einschließlich der Lehre fortlaufend inklusiver zu gestalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf: alle drei Studiengänge

Die Hochschule Emden/Leer verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene der drei Masterstudiengänge umgesetzt werden.

Die Gutachtergruppe begrüßt ausdrücklich das Projekt „fem:talent“, das explizit den weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchs fördert.

²⁸ Gleichstellungsstelle: <https://www.hs-emden-leer.de/hochschule/organisation/einrichtungen/gleichstellungsstelle>

²⁹ <https://www.hs-emden-leer.de/einrichtungen/zentrale-studienberatung/imstudium/studieren-mit-beeinträchtigung/>

Entscheidungsvorschlag: alle drei Studiengänge

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen musste die physische Vor-Ort-Begutachtung abgesagt werden. Die Gespräche zwischen der Gutachtergruppe und den verschiedenen Hochschulvertreter/innen wurden stattdessen am 29. Januar 2021 mittels Videokonferenzen geführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung
(Nds. StudAkkVO)

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr.-Ing. Thomas Frischgesell

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Fakultät TI, Department Maschinenbau und Produktion

Prof. Dr.-Ing. Bernd Kuhfuß

Universität Bremen, FB Produktionstechnik, Fachgebiet Fertigungseinrichtungen, Bremer Institut für Strukturmechanik und Produktionsanlagen

Prof. Dr. rer. oec. Johannes Schwanitz

Fachhochschule Münster, Institut für Technische Betriebswirtschaft, Institut für Prozessmanagement und Digitale Transformation Fachgebiet Business Intelligence & Analytics

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Gerald Pörschmann

Zukunftsallianz Maschinenbau e.V., Geschäftsführender Vorstand, Hannover

c) Studierende / Studierender

Caroline Schleich

Studium an der Hochschule Koblenz: Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen (M.Sc.)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01: Technical Management, M.Eng.

Erfassung "Abschlussquote"^{1,2)} und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Technical Management, Master

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2020/2021	10	2	20%									
SS 2020	5	0	0%									
WS 2019/2020	18	2	11%									
SS 2019	9	1	11%									
WS 2018/2019	19	0	0%	1	0	0%	5	0	0%	5	0	0,00%
SS 2018	4	1	25%	1	0	0%	4	1	25%	4	1	25,00%
WS 2017/2018	10	2	20%	1	0	0%	9	2	22%	9	2	22,22%
SS 2017	12	2	17%	7	0	0%	11	1	9%	11	1	9,09%
WS 2016/2017	10	1	10%	8	1	13%	10	1	10%	10	1	10,00%
Insgesamt	97	11	11%	18	1	6%	39	5	13%	39	5	12,82%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Technical Management, Master

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021*	1	4			
SS 2020		6	3		
WS 2019/2020	1	6			
SS 2019		4			
WS 2018/2019		8			
SS 2018	2	4			
Insgesamt	4	32	3		

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

* Da das WS 2020/2021 noch läuft, wird die Zahl der Abschlüsse noch steigen.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: Technical Management, Master

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021*			5		5
SS 2020		2	7		9
WS 2019/2020		1	6		7
SS 2019		2	2		4
WS 2018/2019		8			8
SS 2018		5	1		6

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

* Da das WS 2020/2021 noch läuft, wird es noch weitere Absolvent*innen geben

Studiengang 02: Maschinenbau, M.Eng.

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Maschinenbau, Master

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2020/2021	33	4	12%									
SS 2020	16	2	13%									
WS 2019/2020	28	6	21%									
SS 2019	20	1	5%	3	0	0%	6	1	17%	6	1	16,67%
WS 2018/2019	25	4	16%	3	0	0%	13	4	31%	15	4	26,67%
SS 2018	24	3	13%	1	1	100%	8	3	38%	9	3	33,33%
WS 2017/2018	21	4	19%	1	0	0%	6	2	33%	12	2	16,67%
SS 2017	13	2	15%	1	0	0%	6	2	33%	8	2	25,00%
WS 2016/2017	29	1	3%	2	0	0%	12	1	8%	22	1	4,55%
Insgesamt	209	23	11%	11	1	9%	51	13	25%	72	13	18,06%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Maschinenbau, Master

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021*	4	2	1		
SS 2020	10	6	1		
WS 2019/2020	9	6	1		
SS 2019	6	3	1		
WS 2018/2019	6	8	1		
SS 2018	5	6			
WS 2017/2018	2				
Insgesamt	42	31	5		

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

* Da das WS 2020/2021 noch läuft, wird die Zahl der Abschlüsse noch steigen.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: Maschinenbau, Master

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2020/2021*			4	3	7
SS 2020		3	10	4	17
WS 2019/2020		3	6	7	16
SS 2019		1	6	3	10
WS 2018/2019		1	4	10	15
SS 2018		1	10		11
WS 2017/2018		2			2

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

* Da das WS 2020/2021 noch läuft, wird es noch weitere Absolvent*innen geben

Studiengang 03: Business Intelligence and Data Analytics, M.Eng.

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	23.10.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	17.12.2020
Zeitpunkt der Begutachtungsgespräche per Videokonferenzen:	29.01.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger/innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende (Alle Gespräche per Videokonferenz)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen konnte die räumliche und sächliche Ausstattung nur auf Aktenbasis begutachtet werden.

Hinweis: Wenn die nachfolgend abgefragten Angaben zu den vorangegangenen Akkreditierungsfristen und Agenturen für alle Studiengänge gleichermaßen gelten sollten, müssen die Daten nicht gesondert eingetragen werden. In einem solchen Fall genügt es, die Daten einmal einzutragen und den Datenbezug in der Überschrift des Formularblocks entsprechend kenntlich zu machen.

Studiengang 01: Technical Management (M.Eng.) und

Studiengang 02: Maschinenbau (M.Eng.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 12.07.2016 bis 31.08.2021 ZEvA
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

Studiengang 03: Business Intelligence and Data Analytics (M.Eng.)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt

nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)